



FEUERWEHR BRUGG

Dienstreglement Altersabteilung

1. Ziele
2. Aufgaben
3. Status der Abteilung
4. Organisation
5. Eintritt in die Altersabteilung
6. Beendigung des Dienstes in der Altersabteilung
7. Rechte und Pflichten
8. Annerkennung der Dienstzeit
9. Schlussbemerkungen

1. Ziele

Die Altersabteilung ist eine Reserveformation, die bei grossen Ereignissen zur Unterstützung im rückwärtigen Bereich aufgeboden werden kann.

Sie dient der Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit nach dem Ausscheiden aus der aktiven Feuerwehr.

Die Altersabteilung ist keine aktive Abteilung der Feuerwehr.

Die Altersabteilung konkurrenziert den Feuerwehrverein nicht.

2. Aufgaben

Die Altersabteilung stellt ein Jahresprogramm auf und spricht dies mit dem Feuerwehrkommando ab.

Die Altersabteilung kann die aktive Wehr bei Anlässen und Einsätzen im rückwärtigen Bereich wie Absperrungen, Zentralendienste, Organisation von Verpflegung usw. unterstützen und die aktiven Abteilungen entlasten.

Die Altersabteilung kann Repräsentationsaufgaben übernehmen.

Die Altersabteilung ist für den Betrieb und Unterhalt der Autospritze FBW 1931 und der Drehleiter Magirus 1957 verantwortlich. Sie plant den Unterhalt und legt

dem Feuerwehrkommando, resp. dem Rettungskorps finanzielle Begehren und Rechenschaft ab.

3. Status

Die Angehörigen der Altersabteilung pflegen die kameradschaftlichen Kontakte zu den aktiven Abteilungen wie auch innerhalb der Altersabteilung.

Die aktiven Abteilungen sollten die Altersabteilung in das Geschehen einbinden.

4. Organisation

Die Altersabteilung bestimmt in Absprache mit dem Feuerwehrkommando einen Chef und einen Stellvertreter als Leiter der Altersabteilung und Kontaktperson zur aktiven Wehr.

Der Chef der Altersabteilung ist alle zwei Jahre neu zu bestimmen. Der bisherige Chef ist wiederwählbar.

5. Übertritt in die Altersabteilung

In die Altersabteilung werden AdF aufgenommen, die min. das gesetzliche Dienstpflichtalter von 42 Jahren erreicht haben und aus dem aktiven Dienst austreten.

In die Altersabteilung werden jüngere AdF aufgenommen, die aus gesundheitlichen Gründen während der Dienstzeit dienstuntauglich erklärt werden.

In die Altersabteilung werden nur AdF aufgenommen, die im Rekrutierungsgebiet der Feuerwehr Brugg wohnen.

Über allfällige Ausnahmen zur Aufnahme in die Altersabteilung entscheidet die Führung der Altersabteilung zusammen mit dem Feuerwehrkommando.

6. Beendigung der Dienstzeit in der Altersabteilung

Der Austritt muss schriftlich auf Ende Jahr min. zwei Monate im voraus bekannt gegeben werden.

Wer aus der Rekrutierungsregion wegzügelt, muss die Altersabteilung verlassen.

Mit Erreichen des 65. Lebensjahres wird die Dienstzeit in der Altersabteilung beendet.

Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Führung der Altersabteilung zusammen mit dem Feuerwehrkommando.

7. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder dürfen den Dienst- und Übungsanzug nach der aktiven Feuerwehrdienstzeit behalten und bei Anlässen tragen.

Die Mitglieder der Altersabteilung haben sich der Feuerwehrführung bei Anlässen und Einsätzen zur Unterstützung zu unterstellen.

Die Angehörigen der Altersabteilung haben die Interessen der Feuerwehr nach aussen und innen zu vertreten.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie das Feuerwehrreglement der Stadt Brugg.

Die Angehörigen leisten die Dienste ohne Entschädigungen. Bei Einsatzunterstützungen kann ihnen eine Besoldung ausbezahlt werden.

Die Angehörigen der Altersabteilung sind subsidiär in der Hilfskasse des SFV versichert.

Die Mitglieder der Altersabteilung sind in der Mannschaftsliste der Feuerwehr zu führen und wenn notwendig alarmierbar.

8. Annerkennung der Dienstzeit

Eine Anrechnung der Dienstzeit in der Altersabteilung für die Ehrung der aktiven Dienstzeit ist nicht möglich.

Eine Ehrung innerhalb der Altersabteilung ist möglich.

9. Schlussbestimmungen

Allen Interessierten ist vor Aufnahme in die Altersabteilung ein Expl. dieses Dienstreglementes auszuhändigen.

Diese Reglement wurde von der Feuerwehrkommission Brugg an der Sitzung vom 21. November 2006 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Brugg, 22. November 2006

Feuerwehrkommission
Der Präsident


Marcel Biland